

**Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das
Erweiterungsfach Chemie im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹
– Besonderer Teil –**

vom 8. Mai 2019
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung
- § 2 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 6 Berechnung der Modulendnoten
- § 7 Berechnung der Fachnote
- § 8 Mündliche Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Inkrafttreten
- Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –² ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Erweiterungsfach Chemie wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

¹ Im Übrigen: Erweiterungsfach Chemie.

² Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Absatz 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Chemie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 3 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss für das Erweiterungsfach Chemie aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes aus dem Fachbereich Chemie, je einer Professur innehabenden Person aus den drei Fachgebieten Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie je einer Vertretung der akademischen Mitarbeitenden und der Studierenden aus dem Fachbereich Chemie. Die Studierendenvertretung besitzt eine beratende Stimme und sollte im Master of Education, Teilstudiengang Chemie, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ immatrikuliert sein.

§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von praktischen (Labor-)Arbeiten.

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Chemie Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte verantwortliche Person der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

Haben Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7

> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

§ 6 Berechnung der Modulendnoten

In Abweichung von § 12 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung werden die Modulendnoten im Erweiterungsfach Chemie wie folgt berechnet:

1. In die Modulnote des Moduls AC_B1 gehen die Modulteilprüfungen der einzelnen Lehrveranstaltungen wie folgt ein: Vorlesung 20 %, Seminar 20 %, Praktikum 60 %
2. In die Modulnote des Moduls AC_B2 gehen die Modulteilprüfungen der einzelnen Lehrveranstaltungen wie folgt ein: Seminar 30 %, Praktikum 70 %
3. Das Modul GS_B ist unbenotet.
4. In den Modulen OC_B2, VM_C1 und VM_C2 entspricht die Modulnote dem Mittelwert der Modulteilnoten.

§ 7 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Absatz 3 und 18 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Chemie wie folgt berechnet: Das Modul GS_B ist unbenotet und fließt nicht in die Fachnote ein.

§ 8 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Chemie aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn außer dem Modul CDU_D und der Masterarbeit alle in der Anlage A1 genannten Module erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Mündliche Abschlussprüfung
 1. Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung vor drei Prüfenden, die die Fächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie repräsentieren müssen, als Einzelprüfung abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die vorsitzende Person des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

2. Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Bereichen Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie.
3. Die mündliche Abschlussprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt und dauert etwa 60 Minuten.
4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der in der Anlage A1 genannten Module außer dem Modul CDU_D und der mündlichen Abschlussprüfung beizufügen.

§ 10 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Absatz 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Chemie in der Sprache Englisch angefertigt werden.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

In Abweichung von § 19 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Chemie auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung bei höchstens fünf studienbegleitenden Prüfungen zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)**Pflichtmodule**

Modul-code	Modultitel	LP	FD	FW
AC_B1	Allgemeine Chemie	15	X	X
AC_B2	Grundlagen der Anorganischen Chemie	10		X
AC_C3	Aktuelle Themen der Anorganischen Chemie	3		X
GS_B	Sicherheit und Gefahrstoffkunde	2		X
OC_B1	Grundlagen der Organischen Chemie	9		X
OC_B2	Organisches Praktikum	13		X
GMP	Grundlagen der Mathematik und Physik	9		X
PC_B1	Einführung in die Physikalische Chemie I	9		X
PC_B2	Physikalisch-Chemisches Praktikum	5		X
PC_C3	Physikalische Chemie	3		X
BC_C	Einführung in die Biochemie	3		X
Z_D	Zyklusvorlesungen	3		X
VM_C1	Verschränkungsmodul 1: Fachdidaktik und Anorganische Chemie	6	X	X
VM_C2	Verschränkungsmodul 2: Fachdidaktik und Organische Chemie	6	X	X
DCU_C	Digitalisierung im Chemieunterricht	4	X	
AP_D	Mündliche Abschlussprüfung	5		X
MA_D	Masterarbeit	15		X